



## **Erlasse des Gemeinderates und anderer Behörden: Amtliche Publikation am Freitag, 5. Juli 2019**

---

### **„Quartierplan Boldern“ – Technische Arbeiten – Kredit, Vergabe**

Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 3. Juli 2019:

Der Gemeinderat setzte an der Sitzung vom 30. Mai 2018 den revidierte Quartierplan Boldern (nachfolgend „QP Boldern“) gemäss § 158 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) fest. Bestandteil der Festsetzung ist der zugehörige technische Bericht, der am 14. Mai 2018 revidiert wurde.

Die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, hat den Quartierplan Boldern mit den revidierten Akten am 22. August 2018 verfügt und genehmigt.

Die Gemeinde Männedorf ist nun angehalten den „QP Boldern“ zwecks Erschliessung der Boldern umzusetzen bzw. wird mit der Realisierung beauftragt.

Die planerischen, baulichen und finanztechnischen Massnahmen „QP Boldern“ werden sich zeitlich von 2019 bis ca. 2023 erstrecken.

Nachfolgend zum Verfahren und Vollzug werden gemäss technischem Bericht „QP Boldern“ die Kosten inkl. technischer Arbeiten auf rund CHF 4'750'000.00 exkl. MwSt. geschätzt.

Der Gesamtkostenvoranschlag für technische Arbeiten und Ingenieurleistungen „QP Boldern“ lautet auf CHF 477'000.00 inkl. MwSt. Als Basis dient die Kostenschätzung. Es können Abweichungen von +/- 20 % entstehen. Die Gemeinde Männedorf trägt davon Kosten von CHF 252'000.00 inkl. MwSt., was ca. 53 % entspricht.

Die Kosten werden gemäss vereinbartem Kostenteiler „QP Boldern“ von den beteiligten Grundeigentümern eingefordert.

Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe gemäss § 103 GG für deren Bewilligung der Gemeinderat zuständig ist.

In sachlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum, da der genehmigte „QP Boldern“ umgesetzt werden muss.

In zeitlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Aufwendungen können nicht weiter aufgeschoben werden, weil die betroffenen Grundbesitzer des „QP Boldern“ die zeitnahe Umsetzung einfordern.

In örtlicher Hinsicht besteht kein Entscheidungsspielraum. Die Örtlichkeit ist durch den genehmigten „QP Boldern“ festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 ff VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Männedorf, 5. Juli 2019

Der Gemeinderat